



Merkblatt
für die Gewährung von Leistungen zur
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
(Stand: 01.08.2019)

Das Bildungspaket der Bundesregierung unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen.

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählen u. a. Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistungen?

- **Kinder und Jugendliche**, die noch **nicht volljährig (also unter 18 Jahre)** sind.

Was kann übernommen werden?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von pauschal 15 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein etc.),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie erhält man die Leistung?

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind **gesondert beantragen**. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig – am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes – damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Sie können Ihren persönlichen Ansprechpartner im Landratsamt Oberallgäu darauf hinweisen, dass Ihr Kind Interesse an sozialen und kulturellen Angeboten hat. Um einen geeigneten Anbieter müssen Sie sich selbst bemühen oder Sie können im Landratsamt nachfragen. Das Landratsamt Oberallgäu wird dann prüfen, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter und deren Angebote als geeignet angesehen werden können.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Neben dem Antrag:

Aktuelle Bewilligungsbescheide über

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld vom Jobcenter oder
- Kinderzuschlag von der Familienkasse oder
- Wohngeld von der Wohngeldbehörde oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt von der Sozialhilfeverwaltung oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

und

- einen Nachweis über die Kosten (z. B. Vereinbarung über Vereinsmitgliedschaft, Anmeldebescheinigung).